

Amtsblatt

Stadt Marsberg



41. Jahrgang

Herausgegeben am 27.03.2015

Nummer: 3

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

14.	Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	26
15.	Kraftloserklärung von Sparurkunden	27
16.	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz im Flurbereinigungsverfahren „Bergwiesen Winterberg“	28
17.	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	30
18.	8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	33
19.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB	36
20.	Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen	38

Ämtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

Bekanntmachung

zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

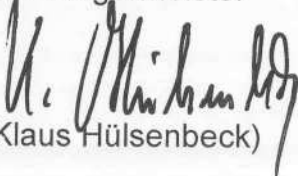
Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 12.03.2015

Der Bürgermeister


(Klaus Hülsenbeck)

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3772105882 , ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 18.11.2014 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 02.03.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Die Sparurkunden Nr. **3512084173, 3571036221 und 3571069370** sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 23. Februar 2015

Sparkasse Paderborn

Vereinfachte Flurbereinigung
Bergwiesen Winterberg
Az.: 6 11 11

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche des **Flurbereinigungsverfahrens Bergwiesen Winterberg** mit 29 Änderungsbeschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert.
Die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 29 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Brilon	Brilon	4	83
	Messinghausen	3	427/186
	Rösenbeck	8	59
Hallenberg	Braunshausen	1	34
		2	1
	Hallenberg	36	95, 96, 101, 102
	Hesborn	34	13
	Liesen	3	47
Marsberg	Beringhausen	2	4
	Obermarsberg	2	98, 101, 102
		6	62, 146, 259
		8	207
		14	322
	Padberg	6	12, 31
		7	21
Medebach	Medebach	24	190/1
Olsberg	Brunskappel	3	148, 152
Winterberg	Altastenberg	1	141, 191, 193
	Elkeringhausen	3	22, 24, 25, 45, 46, 47
		4	72, 75, 111

Winterberg	Lenneplätze	2	165, 191
	Neuastenberg	1	64, 111, 226, 870
		2	144
	Niedersfeld	6	47, 50, 58
		8	32, 179
	Winterberg	3	99, 101
		6	62, 89, 133
		7	118, 121, 135
		8	89, 91
		10	18
		11	30, 31, 54, 167
		12	24
		17	55
		19	27, 99
		20	9, 64
		27	423

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag


(Böhm)



B e k a n n t m a c h u n g

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“
der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigelegten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die ersatzlose Aufhebung der Traufhöhe von 6,00 Meter. Eine Höhenbegrenzung der Baukörper ist weiterhin durch die Beibehaltung der maximalen Firsthöhe von 9,50 Meter gewährleistet.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

**8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“
der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Erweiterung der überbaubaren Fläche im Bereich der Grundstücke Gemarkung Niedermarsberg, Flur 8, Flurstücke 884, 893 und 894 (König-Ludwig-Straße) durch Verschiebung der östlichen Baugrenze.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

**hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.08.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ sieht die planerische Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ vor.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 (2) Baugesetzbuch angepasst.

Von den Planungen sind die Grundstücke Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Flurstücke 387, 388 tlw., 392, 393 tlw. und 412 tlw. betroffen.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg sind in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

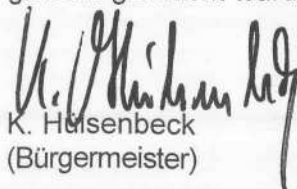
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

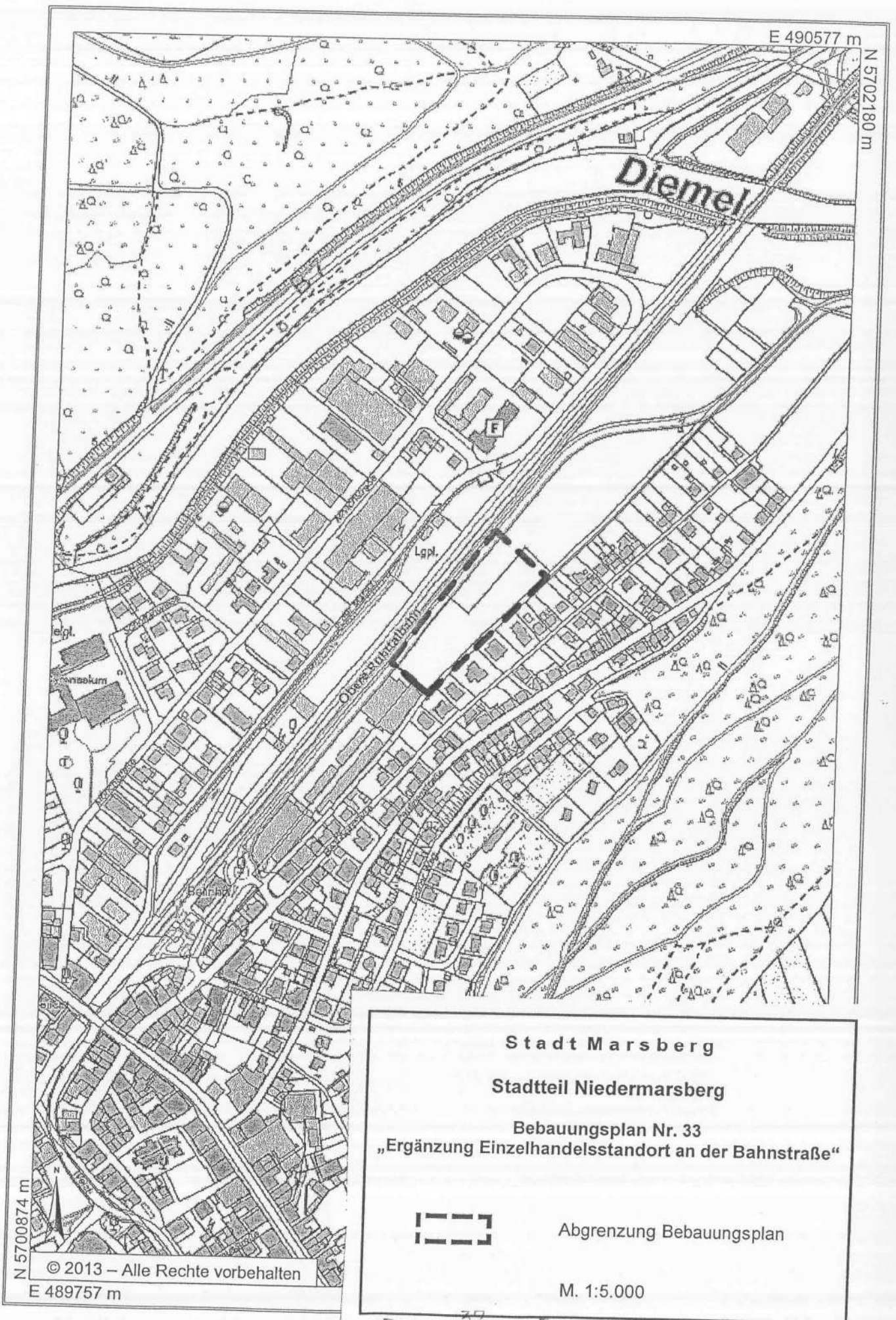
07. April 2015 bis 08. Mai 2015 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


K. Heisenbeck
(Bürgermeister)





Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Juni 2015
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Marsberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Anlage

Kartiergebiet des Geologischen Dienstes NRW; zugleich Topograf. Karte 1 : 50 000 L 4518 Marsberg

